

STATUTEN
Verein "CASCARUDA YACHT CLUB"
Fassung 2016

§ 1 NAME UND SITZ

- (a) Der Verein trägt den Namen CASCARUDA YACHT CLUB.
- (b) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
Zustellanschrift: Cascaruda Yacht Club, 8020 Graz, Lilienthalgasse 13/1
- (c) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 WIRKUNGSKREIS UND ZWECK

- (a) Der Wirkungskreis des Vereines ist gemeinnützig und nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.
- (b) Der CASCARUDA YACHT CLUB verfolgt insbesondere folgende Zwecke:
- (c) Förderung des Wassersportes mit Segel- und Motorschiffen auf See und Binnengewässern.
- (d) Angehörigkeit zu national und international anerkannten Fach- und Dachverbänden nach Zweckmäßigkeit.
- (e) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei nationalen und internationalen Fach- und Dachverbänden, sowie bei in- und ausländischen Behörden und Institutionen.
- (f) Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und Clubabenden.
- (g) Förderung der Kontakte seiner Mitglieder untereinander, sowie weltweit mit Mitgliedern von gleichgesinnten Vereinen und Institutionen mit gleichem Zweck.
- (h) Einrichtungen schaffen und unterhalten, um die Ausübung des Yachtsports auf See seinen Mitgliedern zu ermöglichen und zu erleichtern.
- (i) Abhaltung unterweisender Kurse für Sportseeschiffer, Heranbildung von Nachwuchs und Förderung der Jugendsportseefahrt.
- (j) Förderung von regatta-begeistertem Nachwuchs und dessen Heranführung an das internationale Hochsee-Regatta-Geschehen.
- (k) Informationsaustausch bzw. Benachrichtigung seiner Mitglieder durch Aussendung von Schriftstücken, Vorführung von Filmen und Lichtbildern und Führen einer Sach-Bibliothek.
- (l) Aufbringung von Geldmitteln für die Ziele des Clubs, zur Anschaffung von Sportgeräten und Behelfen (Informations-, Navigations- und Rettungsmittel) sowie zur Errichtung und Instandhaltung der Club-Anlagen.
- (m) Organisation von Yachtreisen und See Törns, Vermittlung von Charterverträgen, sowie Veranstaltung von Seeyachtsporttreffen.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- (a) Ideelle Mittel wie:

Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, weltweite Yachtreisen und See Törns, Regattasport, unterweisende Kurse, Errichtung von nautischen Stützpunkten im In- und Ausland. Herausgabe von Clubnachrichten, Einrichtung einer Fachbibliothek, Anschaffung von nautischen Geräten, hochseetüchtiger Schiffe.

- (b) Materielle Mittel:

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Unkostenbeiträge für die Benützung des Vereinseigentums und für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereines und seiner Mitglieder.

Spenden, Sammlungen, bezahlte Werbung auf clubeigenem Gerät, Vermächtnisse, Subventionen, Erträge aus Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.

Vertrieb von Club-Utensilien (Abzeichen, Aufkleber, Plaketten, Club-Wimpel etc.) und von Club-Mitgliedern verfasste Reiseliteratur und Erfahrungsberichte.

Anschaffung und Unterhaltung seegehender Yachten zur Benützung seiner Mitglieder bzw. des Nachwuchses.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Soweit in diesen Satzungen von Mitgliedern die Rede ist, sind alle Arten von Mitgliedern gemeint.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

- (a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und an der Verfolgung des Vereinszwecks teilnehmen.
- (b) Ordentliche Mitglieder sind auch Ehegatten oder Lebenspartner, deren Gatte oder Partner im Verein ordentliches Mitglied ist. Diese Ehegatten oder Partner sind von der Entrichtung des vollen Mitgliedsbeitrages befreit und haben den von der Generalversammlung beschlossenen, ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (c) Ebenso sind Studenten ordentliche Mitglieder. Studenten sind alle Personen, die an einer österr. Universität oder Fachhochschule gültig inskribiert sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (d) Jugendliche, das sind Personen bis zum 18. Lebensjahr, sind auch ordentliche Mitglieder und sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (e) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (f) Unterstützende Mitglieder sind jene, die grundsätzlich von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit sind, den Verein jedoch durch fallweise finanzielle und materielle Unterstützung fördern.
- (g) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (a) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (b) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vereinsmitglieder müssen vom Vorstand ohne Gegenstimme aufgenommen werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes und wird durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (a) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds. Über allfällige zu diesem Zeitpunkt noch offene Forderungen des Vereins an das verstorbene Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.
- (b) Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften erlischt durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Über allfällige zu diesem Zeitpunkt noch offene Forderungen des Vereins an die der Rechtspersönlichkeit verlustigen juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, entscheidet der Vorstand.
- (c) Ebenso erlischt die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes. Der Austritt kann nur mit 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens beim Vorstand maßgeblich. Über allfällige Forderungen des Vereins an das ausgetretene Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (d) Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens des Mitglieds erfolgen. Jedenfalls als Verletzung der Mit-

gliedspflicht gilt die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages oder anderer Schulden des Mitgliedes an den Verein, welche länger als sechs Monate rückständig sind. Ein Ausschluss aus diesen Gründen muss eine Mahnung des Vorstandes mittels eingeschriebenen Briefes mit 14-tägiger Nachfristsetzung vorangehen, worin auf diese Maßnahme hingewiesen wird. Über allfällige an das ausgeschlossene Mitglied vorhandene Forderungen des Vereins entscheidet der Vorstand. Die Wirksamkeit des Ausschlusses wird mit dem Tag des Beschlusses wirksam. Ein solcher Vorstandsbeschluss erfordert Einstimmigkeit.

- (e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in diesem Punkt genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (f) Personen, deren Mitgliedschaft geendet hat, haben keinerlei Anspruch auf die Rückerstattung der von ihnen geleisteten Beiträge, Spenden oder auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (a) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung einer Kopie der Statuten zu verlangen.
- (b) Mindestens ein Zehntel der in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (c) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung, insbesondere über den geprüften Rechnungsabschluss des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand diesen Mitgliedern eine solche Information auch außerhalb einer Generalversammlung binnen vier Wochen zu geben.
- (d) Mitglieder, deren Mitgliedschaft geendet hatte können durch Vorstandsbeschluss wieder aufgenommen werden. Sofern der Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung bestätigt wurde, bedarf es für die Wiederaufnahme eines neuerlichen Generalversammlungsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit.
- (e) Mitglieder, deren Mitgliedschaft geendet hat haben Vereinsdokumente und in ihrem Besitz befindliches Club- oder Crewvermögen unverzüglich zurückzugeben.
- (f) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen stattfindenden Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie Einrichtungen und Anlagen des Vereines zu benützen.
- (g) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitglieder zu.
- (h) Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Veröffentlichungen des Vereines. Sie sind berechtigt, auf ihren Booten den Clubstander zu führen und auf ihrer Kleidung ein Symbol des CASCARUDA YACHT CLUB zu tragen.
- (i) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung jedes Pflichtbeitrages enthoben. Soweit sie vorher ordentliche Mitglieder waren, genießen sie dieselben Rechte wie diese.
- (j) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (k) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe sowie sonstige für die Benützung von Einrichtungen des Vereines festgesetzte Unkostenbeiträge jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (l) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, vor Beschädigung und Verlusten zu bewahren. Sie haften für Schäden, die sie bei Benützung des Vereinseigentums an diesem verursachen.
- (m) Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, aufgrund des geänderten Telekommunikationsgesetzes (TKG) und E-Commerce Gesetzes (ECG) mit 1.3.2006, Clubinformationen auch auf elektronischem Wege zu erhalten.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Alle Organmitglieder bekleiden ihr Amt als Ehrenamt und unentgeltlich.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

- (a) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich alle 3 Jahre statt. Aus Gründen der Harmonisierung mit der laufenden Funktionsperiode des Vorstands, wird der Termin für die nächste Generalversammlung jedoch auf April 2018 festgelegt.
- (b) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen 4 Wochen stattzufinden auf:
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder
 - c. Verlangen eines Rechnungsprüfers
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (c) Die Einberufung zur Generalversammlung ist unter Anführung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Brief, E-Mail oder Telefax) bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Einberufungsberechtigten.
- (d) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief, E-Mail oder Telefax), einzureichen.
- (e) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (f) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, sofern sie vor der Ehrenmitgliedschaft ordentliches Mitglied waren. Für die Ausübung des Stimmrechtes ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Physische Personen können sich nicht vertreten lassen. Juristische Personen werden durch deren gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (g) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist zu Beginn der Generalversammlung nicht mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, so ist mit dem Beginn der Generalversammlung 30 Minuten zu warten. Ist nach diesem Zeitraum noch immer nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Generalversammlung ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hat die Generalversammlung die Auflösung des Vereines zum Gegenstand, so ist sie nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In diesem Fall ist die Generalversammlung neuerlich einzuberufen. Ist nach der neuerlichen Einberufung noch immer nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Generalversammlung ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (h) Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedoch Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (i) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Commodore, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter (Vizecommodore). Wenn auch dieser verhindert sein sollte, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Folgende Aufgaben sind der Generalversammlung vorbehalten:

- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- (b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag sowie über den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss.

- (c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- (d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (f) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
- (g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- (h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 VORSTAND

- (a) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Commodore (Vereinsobmann)
 - b. Vizecommodore (Obmann-Stellvertreter)
 - c. Schatzmeister (Kassier)
 - d. Schatzmeister Stellvertreter
 - e. Sekretär (Schriftführer)
 - f. Sekretär Stellvertreter
 - g. Bootsmaster
 - h. Bootsmaster Stellvertreter
 - i. Ausbildungsreferent
 - j. Bis zu 3 Beiräten

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

- (b) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ist der Vorstand über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht beschlussfähig, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sind auch die Rechnungsprüfer nicht binnen einer Woche in der Lage, dieser Einberufungspflicht nachzukommen, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei der zuständigen Behörde oder beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (c) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (d) Der Vorstand wird vom Commodore, in dessen Verhinderung vom Vizecommodore schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (g) Den Vorsitz führt der Commodore, bei dessen Verhinderung der Vizecommodore. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (h) Die Funktionsperiode erlischt durch Ablauf, Rücktritt, Enthebung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes.

- (i) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder dessen Funktion und Agenden entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (j) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (k) Ein Vorstandsmitglied kann maximal zwei Vorstandsfunktionen ausüben, wobei ihm jedoch bei Abstimmungen im Vorstand nur eine Stimme zur Verfügung steht.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (a) 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (b) 12.2 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens im Sinne des Vereinsgesetzes
- (c) 12.3 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (d) 12.4 Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (e) Bei Beschlüssen, mit den finanzielle Verbindlichkeiten eingegangen werden, ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Commodore oder der Vizecommodore, erforderlich. Diese Beschlüsse sind den nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (f) 12.5 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- (g) 12.6 Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (h) 12.7 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, ausgenommen Ehrenmitglieder
- (i) 12.8 Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (a) Vertretungsregelung: Die Vertretung des CASCARUDA YACHT CLUB nach außen gegenüber dritten Personen und Körperschaften, wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Commodore oder der Vizecommodore, wahrgenommen.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Commodores und des Schriftführers, in finanziellen Angelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) zeichnen Commodore und Schatzmeister.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (b) Der Commodore führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Club nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er ist berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Ihm obliegt die Einladung der Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen unter Anführung der Tagesordnung.
- (c) Der Vizecommodore vertritt den Commodore.
- (d) Der Schatzmeister verwaltet und führt die Clubkasse nach den Weisungen des Vorstandes und ist dafür verantwortlich. Er erstellt den Jahresvoranschlag und verfasst die Rechnungsabschlüsse.
- (e) Der Bootsmaster bereitet gemeinsame Yachtreisen, Veranstaltungen und Törns vor.
- (f) Der Sekretär unterstützt den Commodore und den Vizecommodore bei der Führung der Vereinsgeschäfte und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung verantwortlich. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

- (g) Bei Gefahr im Verzug ist der Commodore berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; Solche Anordnungen bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (h) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Commodores, des Sekretärs oder des Schatzmeisters ihre Stellvertreter.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (a) Eine Überprüfung der finanziellen Gebarung des Vereins findet jedes Jahr im 1. Quartal durch den/die Rechnungsprüfer in eigener Planung statt.
- (b) Die Rechnungsprüfer (mindestens zwei und höchstens drei), die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (c) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der laufenden Geschäftsgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Vereins im Hinblick auf die ordnungsmäßige Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der Einsichtnahme in alle Belege und Geschäftsbücher des Vereines. Vom Ergebnis der Überprüfung ist, bei der jährlichen Prüfung dem Vorstand, ansonsten der Generalversammlung zu berichten.
- (d) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (e) Ein Rechnungsprüfer ist berechtigt eine Generalversammlung im Sinne der Bestimmungen des § 11 dieser Statuten, einzuberufen.

§ 15 SCHIEDSGERICHT

- (a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (b) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil macht dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 EHREN RAT

- (d) Die Ehrenmitglieder bilden den Ehrenrat.
- (e) Der Ehrenrat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Aufgabe. Der Commodore kann sie um Übernahme spezieller Repräsentationsaufgaben bitten und sie haben Zutritt zu allen Sitzungen.

§ 17 DACH- UND FACHVERBÄNDE

- (a) Der CASCARUDA YACHT CLUB ist Mitglied beim Österreichischen Segelverband (OeSV), dem Österreichischen Hochseeverband und dem Landessegelverband Steiermark (StSV).

§ 18 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (a) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (b) Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - die Art der Liquidation festzusetzen und die Liquidatoren zu wählen.
- (c) Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 19 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (a) Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form steht.
- (b) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Graz, 10.03.2016

e.h. Gerhard Lernpeis, Commodore

e.h. Walter Hollegger, Sekretär Stv.